



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Wunschinski (CDU)

Jugendanstalt Raßnitz

Kleine Anfrage - **KA 6/8495**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gemäß der Zweckbestimmung ist die Jugendanstalt Raßnitz eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges für männliche Jugendliche und Heranwachsende (Straf- und Untersuchungsgefangene).

Die Jugendanstalt Raßnitz ist gemäß dem Vollstreckungsplan jedoch auch zuständig für die Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Warum wird in der Jugendanstalt Raßnitz entgegen der eigentlichen Zweckbestimmung der Anstalt auch die Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen vollzogen? Ist die Unterbringung von männlichen Erwachsenen in der Jugendanstalt Raßnitz aus Sicht der Landesregierung alternativlos?**

Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen wird befristet bis zur Erweiterung der JVA Halle, W.-Busch-Str. auf 600 Haftplätze in der Jugendanstalt Raßnitz vollzogen. Die Amtsgerichtsbezirke Halle und Merseburg - bis dahin der Justizvollzugsanstalt Halle zugeschlagen - wurden mit Änderung des Vollstreckungsplans mit Wirkung vom 1. März 2013 der Jugendanstalt Raßnitz zugeordnet. Die Jugendanstalt Raßnitz verfügt über 382 moderne Haftplätze, die zurzeit nur zu 2/3 ausgelastet sind.

2. Wie sieht der aktuelle Belegungsstand (Stand 1. September 2014) für die Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen in der Jugendanstalt Raßnitz aus?

Am Stichtag 1. September 2014 waren 45 männliche erwachsene Untersuchungsgefangene in der Jugendanstalt Raßnitz untergebracht.

3. Wird aus Sicht der Landesregierung durch die Unterbringung männlicher Erwachsener in der Untersuchungshaft auf dem Gelände der Jugendanstalt Raßnitz dem „Trennungsgrundsatz“ gerecht?

Die Unterbringung männlicher Untersuchungsgefangener in der Jugendanstalt Raßnitz erfolgt im Haus 5 (52 Haftplätze). Jedes Haus in der Jugendanstalt hat einen eigenen Freistundenhof und eigene Räume für Freizeitbeschäftigung der Gefangenen. Da die Untersuchungsgefangenen nicht zum Arbeitseinsatz gelangen, besteht auch hier keine Kontaktmöglichkeit zu Jugendlichen. Der Zugang zum medizinischen Dienst und die Teilnahme am Gottesdienst sind organisatorisch getrennt. Der Trennungsgrundsatz zwischen Erwachsenen und Jugendlichen ist vollständig gewährleistet.